

Monatlich erscheint  
eine Nummer von  
je ein u. einhalb Bogen.  
Preis bei der Post  
halbjährlich M. 1,50.

# Pastoralblatt

## für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hippler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Nº 6.

Siebenter Jahrgang.

Geeignete Beiträge und  
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)  
möge man direkt an  
den Redakteur gelangen  
lassen.

Juni 1875.

Inhalt: Erlasse des Bischof. Erml. Ordinariates. — Jubeljahr und Jubiläum. — Literarisches. — Diözesan-Nachrichten.

### Erlasse des Bischöf. Erml. Ordinariates.

Die Ablässe einiger erml. Kirchen betr.

Bme Pater.

Episcopus Warmiensis ad pedes Sanctitatis  
Vestrae humillime pro voluntate exponit quod sequitur.  
Per rescriptum S. Congnis Indulgentiis Sacrisque  
Reliquis praepositae die 13. Septembris 1869 datum  
dignata est Sanetitas Vestra nonnulla dubia, quae  
circa valorem Indulgientiarum plerisque Ecclesiis  
dioecesis Warmiensis concessarum exorta erant, di-  
rimere et easdem Indulgentias ad aliud decennium  
a dato dicti rescripti prorogare, per rescriptum  
autem eiusdem S. Congnis die 27. Novembris 1872  
datum quibusdam Ecclesiis vel Oratoriis praesertim  
Missionum priori rescripto non comprehensis Indul-  
gentias pro certis festis usque ad expirationem  
prioris rescripti i. e. diem 13. Septembris 1879 vel  
extendere vel de novo concedere. Quoniam vero  
paucae supersunt Ecclesiae vel Oratoria quorum Indulgentiae  
hoc anno expiraverunt, vel mox expirabunt,  
et una Capella in locis heterodoxorum an.  
1873 noviter erecta Indulgentiis hucusque caret,  
hinc iterum astat Episcopus Orator humillime sup-  
plicans, ut S. V. sequentibus Ecclesiis, Capellis seu  
Oratoriis publicis pro festis infra nominatis et re-  
spective pro dominica sequente una cum eorum  
octavis Indulgentias usque ad diem 13. Septembris  
1879 prorogare ampliare et respective de novo  
concedere et quoad translationem festorum cum Indulgentiis Epum Oratorem eadem facultate, quam  
vigore rescriptorum Sac. Congnis Indulgientiarum  
supramemoratorum habet quoad Ecclesias et Indul-  
gentias in iisdem memoratas benigne augere dignetur.

#### Nomina Ecclesiarum

#### Pro festis

#### Annotatio.

1. Oratorium missio-  
nis in Riedelsberg.

Transfigurationis  
Domini, et S. Adalberti Ep. et M.

Indulgen-  
tiae

anno 1874  
expirave-  
runt.

2. Ecclesia S. Crucis  
oppidi Roessel.

Inventionis et exal-  
tationis S. Crucis,  
Nativitatis B. Joan.  
Baptæ et S. Stanis-  
lai Kostka

anno 1874  
expirave-  
runt.

#### Nomina Ecclesiarum

#### Pro festis

#### Annotatio.

3. Ecclesia parochia-  
lis missionis in  
Memel.

SSmae Trinitatis,  
Assumptionis B. M.  
V. et S. Adalberti  
Ep. et M.

Indulgen-

tiae

anno 1875

expirabunt.

4. Oratorium missio-  
nis in Riesenborg.

S. Adalberti Ep. et  
M., SSmi Cordis Jesu,  
et S. Andreæ Apo-  
stoli.

Indulgen-

tiae

anno 1875

5. Oratorium missio-  
nis in Insterburg.

Annunciationis B. M.  
V. et S. Brunonis Ep.  
et M.

Haec Ca-

pella anno

1873 erecta.

Indulgen-

tiae

hucus-

que caruit.

6. Capella missionis  
in Opaleniec.

Epiphaniae D. N. J.  
C. S. Josephi Sponsi  
B. M. V., Solemnita-  
tis SSmi Rosarii.

SSmus Dnus Nr. Pius PP. IX in Audientia ha-

bita ab infrascripto Cardinali Praefecto Sacrae Con-

gregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquis praे-

positae die 25. Aprilis 1875 benigne annuit pro

gratia in omnibus iuxta petita servata forma et

tenore praecedentium concessionum. Praesenti

absque ulla Brevis expeditione valituro. Contrariis

quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sac.  
Congnis die 25. Aprilis 1875.

(L. S.) J. Card. Ferrierj Praefs.  
Dominicus Sarra Substitutus.

Vorstehendes Decret der heiligen Congregation der  
Ablässe und Reliquien theile ich hiemit dem hochwürdigen  
Klerus der betreffenden Kirchen und Missionen zur  
Kenntnißnahme mit.

Frauenburg, den 3. Mai 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Die zweite Säkularfeier der Herz-Jesu-Andacht betr.

Der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit theilen wir nach-  
stehend ein Decret der h. Riten-Congregation, die für  
den 16. Juni l. J., den zweihundertsten Jahrestag der  
Begründung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu,

verliehenen Indulgenzen betreffend, mit dem Ersuchen mit, die Gläubigen am ersten Sonntage nach Empfang gegenwärtiger Benachrichtigung von dem Inhalte desselben in Kenntniß zu setzen. Es wird zugleich empfohlen, namentlich in den Pfarreien, in welchen der Gebetsapostolat eingeführt ist, den betreffenden Tag durch einen besonderen Gottesdienst nach Bestimmung der betr. Herren Pfarrer auszuzeichnen, und wird für die betreffende Stunde zu diesem Zwecke die Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes hiemit gestattet.

Frauenburg, den 16. Mai 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

### Decretum.

Quamplures ex toto orbe ad Sanctissimum Dominum nostrum Pium Papam IX. Episcoporum postulationes ac pene innumerae Christifidelium petitiones in dies adveniunt, quibus enixe rogatur ut Ipse ad favendam augendamque pietatem erga SACRATISSIMUM COR JESU CHRISTI SALVATORIS, universum mundum eidem Sacratissimo Cordi consecrare dignetur. Jam vero Sanctitas Sua rei gravitatem coram Deo animo reputans, ut aliquo modo pientissimis hujusmodo votis satisfaciat adnexam Orationem approbans, illam quocumque idiomate, dummodo versio sit fidelis, recitandam proponit iis omnibus qui Sacro Cordi Jesu se ipsos devovere voluerint. Ita sane omnes Christifideles hac unanimi consecrationis formula divino Jesu Cordi sese devoventes, Sacrosanctae Ecclesiae unitatem clarius asserent; ac in eodem Corde tutissimum invenient, et ab ingruentibus animae periculis effugium; et in tribulationibus, quibus hodie divexus est Ecclesia Christi, patientiam; ac in omnibus angustiis firmissimam spem ac solatium.

Voluit itaque Sanctitas Sua ut per praesens Sacrorum Rituum Congregationis Decretum mens Sua omnibus Locorum Ordinariis pateat, ac ad illos praefata precationis formula transmittatur; ut, si ita in Domino iudicaverint, et ovium sibi commissarum bono expedire censuerint, eam edendam carent; ac Fideles ipsos hortentur ut illam vel conjunctim vel privatum recitent die 16 Junii vertentis anni, qua secundum centenarium recurrit a revelatione facta ab ipso Redemptore Beatae Margaritae Mariae Alacoque devotionem erga Cor Suum propagandi. Omnibus vero Fidelibus qui enunciata die id effecerint, Sanctitas Sua plenariam Indulgentiam Animabus quoque Purgatorii applicabilem in forma Ecclesiae consueta concedit, dummodo vere poenitentes, confessi et Sacra Synaxi refecti Ecclesiam vel publicum Oratorium visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint juxta

mentem ipsius Sanctitatis Suae. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 22 Aprilis 1875.  
Constantinus Episcopus Ostien. et Velitern.  
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Loco † Sigilli.

Plac. Ralli S. R. C. Secretarius.

### Weihgebet an das heiligste Herz Jesu.

Approbavit durch Decretum der hl. Congregation der Riten vom 22. April 1875.

O Jesus, mein Erlöser und mein Gott! Ungeachtet Deiner großen Liebe zu den Menschen, für deren Erlösung Du alle Dein kostbares Blut vergossen hast, wirst Du doch von ihnen so wenig wiedergeliebt, ja vielmehr beleidigt und geschmäht, besonders durch Gotteslästerungen und durch die Entweihung der Sonn- und Feiertage. Ach, könnte ich Deinem göttlichen Herzen irgend welche Genugthuung geben; könnte ich so große Un dankbarkeit und Unerkenntlichkeit wieder gutmachen, die Du von so vielen Menschen erfährst! Vermöchte ich doch Dir zu beweisen, wie sehr ich verlange, vor dem Angesichte der ganzen Welt dieses anbetungswürdige und liebenvolle Herz wiederzulieben und zu ehren und so Deinen Ruhm immer mehr zu erhöhen! Wäre ich doch hiedurch im Stande, die Befehlung der Sünder zu erlangen und so viele Andere aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln, welche, obwohl sie so glücklich sind, zu Deiner Kirche zu gehören, dennoch kein Herz für Deine Ehre und für die Ehre der Kirche haben, die Deine Braut ist. Könnte ich ferner dadurch erreichen, daß auch jene Katholiken, welche mit mannigfachen äußern Werken der Liebe sich zwar als Katholiken erweisen, welche aber zu hartnäckig auf ihren eigenen Meinungen bestehen und deshalb den Entscheidungen des heiligen Stuhles den Gehorsam verweigern, oder welche Ansichten hegen, die von seiner Lehre abweichen — ach, könnte ich erreichen, daß auch diese zur Erkenntniß kommen und sich überzeugen, daß wer nicht in Allem die Kirche hört, Gott nicht hört, der bei ihr ist.

Um nun alle diese heiligen Zwecke und überdies den Triumph und den beständigen Frieden dieser Deiner unbefleckten Braut, sowie das Wohlergehen und das Heil Deines Stellvertreters auf Erden zu erlangen und seine heiligen Absichten erfüllt zu sehen; und zugleich auch damit der ganze Klerus immer mehr sich heilige und wohlgefällig vor Dir wandele; und für so viele andere Zwecke noch, welche Du, o mein Jesus, als mit Deinem göttlichen Willen übereinstimmend erkennst, und die in irgend einer Weise zur Befehlung der Sünder und zur Heiligung der Gerechten beitragen, auf daß wir so alle einst das ewige Heil unserer Seele erlangen; und endlich weil ich weiß, o mein Jesus, daß ich etwas thue, was Deinem süßesten Herzen angenehm ist: siehe, so werfe ich mich in Gegenwart der heiligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofs zu Deinen Füßen nieder und erkenne feierlich an, daß ich aus allen Gründen der Gerechtigkeit und der Dankbarkeit ganz und allein Dir angehöre, meinem Erlöser Jesus Christus, der

einigen Quelle alles dessen, was ich Gutes habe an Seele und Leib, und in Vereinigung mit der Meinung des obersten Hirten, des Papstes, weiche ich mich selbst und alles, was ich habe, diesem allerheiligsten Herzen, das ich allein lieben und dem ich allein dienen will mit meiner ganzen Seele, mit meinem ganzen Herzen und mit allen meinen Kräften, indem ich meinen Willen zu dem Deinen mache und alle meine Wünsche mit den Deinigen vereine.

Endlich erkläre ich zur öffentlichen Bezeugung dieser meiner Weihe feierlich vor Dir, o mein Gott, daß ich in Zukunft zu Ehren desselben heiligsten Herzens, die gebotenen Feiertage nach Vorschrift der heiligen Kirche sowohl selbst halten, als für deren Beobachtung bei allen Sorge tragen will, die meiner Obhut untergeben sind, oder auf die ich sonst einzuwirken vermag.

Zudem ich nun noch einmal alle diese heiligen Wünsche und Vorsätze, wie Deine Gnade sie mir einflößt, in Deinem lieben Herzen zusammenfasse, hoffe ich ihm einen Ersatz bieten zu können für so viele Beleidigungen, die ihm von den undankbaren Menschenkindern zugefügt werden, und mein und aller Seelen Heil zu finden in diesem und im zukünftigen Leben. Amen.

Papst Pius IX. hat also durch das obige Decret der heiligen Congregation der Riten vorstehendes Gebet approbiert und allen Gläubigen, welche am 16. Juni dieses Jahres, dem zweihundertsten Jahrestage der Offenbarung, deren die selige Margaretha Maria Alacoque vom Herrn gewürdigt wurde, um die Verehrung seines allerheiligsten Herzens zu verbreiten, dieses Gebet für sich oder in Gemeinschaft mit Andern verrichten, die hl. Sakramente der Buße und des Altares empfangen und in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nach der Meinung des hl. Vaters Gebete verrichten, einen vollkommenen Ablauf verliehen, welcher auch den Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann.

### Jubeljahr und Jubiläum.

(Schluß.)

#### 2. Die den Beichtvätern für die Jubiläumsbeicht versicherten facultäten.

Im alttestamentlichen Jubeljahre wurde den Bewohnern des Landes Freiheit ausgerufen, es sollte nach dem Willen Gottes die Leibeignenschaft aufhören. Im christlich kirchlichen Jubeljahre soll nach dem Willen des Stellvertreters Christi allen die Möglichkeit geboten werden, auf die leichteste Art ihre Gewissensangelegenheiten in Ordnung zu bringen, um von der Knechtschaft der Sünde sich zu befreien. Darum haben die Päpste bei den Jubiläen den Beichtvätern weitreichende Vollmachten gegeben.

Die Privilegien, welche Pius IX. für das gegenwärtige Jubeljahr verliehen hat, sind klar enthalten in der Encyclika Gravibus Ecclesiae d. 24. Dec. 1874. Wir wollen dieselben nach bewährten Autoren näher erklären, namentlich nach den Regeln Benedicts XIV., die nach einer ausdrücklichen Erklärung der S. Congreg. Indulg. vom 16. Febr. 1852, welche das Münsterer Pastoralblatt anführt<sup>65)</sup>, bei jedem ordentlichen wie außer-

<sup>65)</sup> Jahrg. 1865, S. 73. Ad dubium: An in Jubilaeo tum ordinario tum extraordinario servanda sint omnes regulae a Benedicto XIV. traditae, quibus non adversatur Bulla Jubilaei? Resp. Affirmative.

ordentlichen Jubiläum, insoweit der Papst, der das Jubiläum bewilligt, nicht anders bestimmt, sowohl in Betreff der Ablaufbedingungen als der besonderen Privilegien ihre Geltung haben.

Diese Privilegien sind:

- 1) Die Fakultät, von Reservaten zu absolviren. Pius IX. gibt den Beichtvätern die Vollmacht, loszusprechen: „ab excommunicationis, suspensionis, et aliis Ecclesiasticis sententiis et censuris a jure vel ab homine quavis de causa latis seu inflictis, etiam Ordinariis locorum et Nobis, seu Sedi Apostolicae, etiam in casibus cuicunque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi“; desgleichen auch „ab omnibus peccatis, et excessibus quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis, ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis.“ Aber auch für die Jubiläumsbeichte gilt wie für jede andere Beichte, daß die Beichtväter den Bönitenten eine heilsame Buße und alles Andere auferlegen, was de jure aufzuerlegen ist (in juncta ipsis poenitentia salutari, aliasque de jure injungendis).

Die Ausnahmen, welche diese sehr ausgedehnten Vollmachten erleiden, sind vom Papste selbst bestimmt worden. Es soll nämlich

a) durch dieselbe in keiner Weise der Constitution Benedicts XIV. Sacramentum Poenitentiae und den von demselben Papste dazu gegebenen Declarationen<sup>66)</sup> derogirt werden. Mithin bleiben auch für die Zeit des Jubiläums, wenn nicht etwa einem Bischofe ganz spezielle Vollmachten gegeben werden, die Bestimmungen über die inhabilitas absolvendi complicitem in peccato turpi, über die attentata absolutio complicitis, über die obligatio denunciandi confessarium sollicitantem und über die falsa accusatio de criminis sollicitationis<sup>67)</sup> in Kraft und Gültigkeit. Es soll.

b) den Beichtvätern nicht gestattet sein, diejenigen zu absolviren „qui — so sagt der Papst — a Nobis et Apostolica Sede, vel ab aliquo Praelato, seu judice ecclesiastico nominatum excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et censuras incidente declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus anni predicti satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint.“

Nach diesen Worten des Papstes können die namentlich Excommunicirten u. s. w. nicht früher absolvirt werden, als bis sie Satisfaction geleistet haben. „Si poenitens possit, statim satisfacere debet, alias

<sup>66)</sup> Es folgt hieraus zugleich, daß durch die Constitution Apostolicae Sedis vom 12. Oktbr. 1869, wodurch die Censuren beschränkt wurden, in Betreff der Declarationen Benedicts XIV. zur Bulle Sacramentum Poenitentiae nichts geändert ist und daß mithin auch die Bestimmungen der Constitution Apostolicae muneric vom 3. Febr. 1745 über die absolutio complicitis in articulo mortis durchaus in Geltung sind.

<sup>67)</sup> Dieses Reservat ist nur deshalb in die Constitution Apostolicae Sedis nicht aufgenommen, weil es ohne Censur ist.

"illicite et invalide absolveretur", sagt der heil. Alphons<sup>68)</sup>.

Wie aber, wenn diese Pönitenten die Satisfaktion in der festgesetzten Zeit nicht leisten können? Bei andern Jubiläen, z. B. bei dem durch die Encyclika Ex aliis Nostris encyclicis Litteris für 1852 verkündeten, hatte Pius IX. noch den Zusatz gemacht: Quod si intra praefinitum spatium judicio Confessarii satisfacere non potuerint, ipsos absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgencias hujus Iubilaei, injuncta obligatione satisfaciendi statim ac potuerint. Es durften also diese Personen im innern Forum losgesprochen werden. Da aber die Absolution nur zum Zwecke der Gewinnung des Jubiläums geschehen sollte, so gestattete die Censur zwar die Erfüllung der Bedingungen derselben, namentlich den Empfang der h. Sakramente, gestattete auch die Gewinnung des Ablasses, blieb aber im Uebrigen vollkommen bestehen und in Wirksamkeit. Bei dem gegenwärtigen Jubiläum ist ein solcher Zusatz nicht gemacht. Sollte ein Fall vorkommen, was gewiß selten geschehen dürfte, daß solch ein Censurirter die Satisfaktion jetzt nicht leisten könnte, so wäre es wohl am besten, die Sache dem Ordinariate vorzulegen<sup>69)</sup>.

Wiewohl Benedict XIV.<sup>70)</sup> erklärte, daß auch zur Zeit des Jubiläums die Absolution von der haeresis externa nicht geschehen dürfe, wenn diese nicht ausdrücklich und speciell in dem Jubilste genannt werde, so ließen doch die Worte, die Pius IX. in der Encyclika vom 24. Dezbr. gebrauchte, fast ahnen, daß auch dieses Reservat mitbegriffen sei. Die h. Pönitentiarie hat nun in der Declaration vom 25. Jan. d. J. noch ausdrücklich gesagt, daß der h. Vater gestattet, auch a crimen haeresis zu absolvire, "firma tamen obligatione abjurandi errores seu haeresim, reparandi scandala etc. prout de jure.

## 2) Die Fakultät, Gelübde zu commutiren.

Wie weit diese Fakultät reicht, ersieht man am besten aus den Worten, mit welchen der h. Vater sie ertheilt. Er gestattet: vota quaecumque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerit seu in

<sup>68)</sup> L. c. n. 537.

<sup>69)</sup> Benedict XIV. bestimmte in der Constit. Convocatis num. XXVII.: Ab occultis Censuris ob partem laesam incursis non prius absolvant, quam parti laesae Poenitens satisficerit; vel si prius poenitens nequeat, non eum absolvant, nisi juret se satisfacturum, cum primum poterit. In publicis autem huius satisfactioni consultetur juxta proxim Poenitentiariae Apostolicae, ad quam dirigendus erit poenitens cum libello.

<sup>70)</sup> Constit. Inter praeteritos § 38. — Benedict XIV. folgte hierin seinem Vorgänger Alexander VII., der folgendes Decret erlassen hatte: Sanctissimus Dominus Noster Alexander Papa VII. sub die 23. Martii 1656 inhaerendo declarationibus alias a Praedecessoribus suis factis, ad removendam omnem dubitandi occasionem, et ne circa id in posterum ullo tempore haesitare contingat, cum crimen haeresis prae ceteris gravissimum speciali nota dignum sit, decrevit, facultatem absolvendi ab haeresi, in jubilaeis, vel aliis similibus concessionibus non censeri comprehensam, nisi expressis verbis concedatur facultas absolvendi ab haeresi.

quibus agatur de praejudicio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura judicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refraenet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare.

Der Beichtvater hat also nicht die Vollmacht, von Gelübden zu dispensiren; er darf dieselben nur commutiren. "Commutatio et dispensatio res inter se diversae sunt. Nam dispensatio obligationem voti tollit sine ulla alia subrogatione; at simplici commutatione non extinguitur obligatio voti, verum materia voti transfertur in aliam materiam, quae ipsi subrogatur"<sup>71)</sup>.

Noch präziser drückt Benedict XIV. diese Vollmacht aus, indem er in der Constit. Convocatis n. VIII. sich der Worte bedient: "commutare dispensando." Wenn Pius IX. in der Encyclika für das gegenwärtige Jubiläum auch nur das Wort "commutare" allein gebraucht, so ist doch zweifelsohne dieses "commutare" nur im Sinne von "commutare dispensando" zu verstehen. Denn bei der Verleihung dieser Fakultät stimmt der Wortlaut der Encyclika überein mit jenem der Bulle Benedictus Deus, durch welche Benedict XIV. den Ablass des Jubeljahres 1750 auf den ganzen Erdkreis ausdehnte. Nach der Encyclika Celebrationem magni Jubilaei vom 1. Jan. 1751 sollten aber die Bestimmungen der Constit. Convocatis auch bei dieser Extension ihre Geltung behalten. Dazu kommt, daß auch Pius IX. bei außerordentlichen Jubiläen, z. B. bei jenen, für welche die apostolischen Schreiben Arcano divinae providentiae und Ex aliis Nostris Encyclicis Litteris die Norm bildeten, sich der Ausdrucksweise "dispensando commutare" bedient. Uebrigens fassen die Theologen die Gewalt, Gelübde zu commutiren, überhaupt, also auch außerhalb des Jubiläums, in diesem Sinne auf. Attamen facultas commutandi vota, sagt P. Schneider<sup>72)</sup>, non est adeo stricte interpretanda, sed semper aliquod spatium relinquunt prudentiae confessarii, ita ut commutationi aliquantulum dispensationem admiscere et rei promissae aliam, aut aequalem, aut etiam paule leviorum subrogare possit, si conditio poenitentis illud postulare videatur; secus enim innumeris difficultatibus et scrupulis locus foret, cum difficillimum sit aequalitatem invenire in rebus omnino disparatis, et commutatio fieri debeat in elevationem ejus, qui sese voto obstrinxit. Vergleicht man hiemit noch, was Benedict XIV. selbst zur Erklärung des "commutare dispensando" bemerkt, so wird man mit um so größerer Sicherheit die Commutation der Gelübde vornehmen können. Er schreibt<sup>73)</sup>: Pater Sirus . . . . observat, totum id quod Poenitentiarie facultatis attribuitur, in commutatione mixta cum aliqua dispensatione consistere; quodque, sicut sola ac simplex commu-

<sup>71)</sup> Constit. Inter praeteritos § 45.

<sup>72)</sup> Manuale Sacerdotum, ed. alt. pag. 361.

<sup>73)</sup> Constit. Inter praeteritos § 45.

tatio subrogationem exigeret in materiam majorem, aut saltem aequalem sic commutatio mixta cum dispensatione capax est alicujus moderatae inaequalitatis inter materiam voti et materiam subrogatam: „Ut principale, scribit praefatus auctor, ponitur commutare, et ut accessorum jungitur dispensando, ita ut esse debeat essensaliter commutatio, quae de sui natura est in majus, vel in aequale, et per accessoriam dispensationem a rigore naturae suae aliquantis per recedat: ergo moderata, et non exorbitans, debet esse inaequalitas materiae subrogatae in commutatione voti, cum accessoria dispensatio sequi debeat naturam sui principalis, scilicet commutationis, ejus naturam non multum immutando, ne quod accessorie ponitur, locum habeat principalis, nempe plus dispensando, quam commutando, quod esset contra intentionem Pontificis, qui facultatem dat Poenitentiario, ut possit dispensando commutare, non commutando dispensare.“ Bei der Commutation der Gelübde zur Zeit des Jubiläums handelt es sich also nicht um die Substitution eines entschieden besseren Objectes; denn eine solche Commutation kann der Gelobende selbst propria auctoritate et sine causa speciali vornehmen<sup>74)</sup>. Es handelt sich vielmehr darum, an die Stelle des Gott gelobten Objectes ein gleich gutes oder ein etwas weniger gutes Object zu setzen, wozu es allerdings einer kirchlichen Vollmacht bedarf, die dem Beichtvater in der Jubiläumszeit gegeben ist.

Die Frage, ob eine vernünftige Ursache erfordert werde, um ein Gelübde in ein gleich gutes oder etwas weniger gutes Werk umzuwandeln, wird bejaht quoad licetatem und mit Wahrscheinlichkeit auch quoad validitatem. Ist aber zur Zeit des Jubiläums ein spezieller Grund erforderlich, oder genügt der allgemeine Grund, welcher den Papst zur Gewährung des Jubiläums veranlaßt hat? Der h. Alphons sagt<sup>75)</sup>: Recte autem advertunt Suarez et Holzm. cum communi, quod pro commutatione praefata votorum non requiritur specialis causa, sed sufficit causa illa communis, ob quam Pontifex motus est ad Jubilaeum indicendum.

Wie aus den oben angeführten Worten der Encyclika zu ersehen, nimmt der Papst von der Commutationsgewalt der Beichtväter aus:

- a) das votum castitatis,
- b) das votum religionis,
- c) die vota in favorem tertii, wenn dieselben bereits von diesem Dritten acceptirt sind,
- d) die vota poenalia.

Das votum castitatis und das votum religionis gehören zu den bekannten fünf Gelübden, die dem Papste reservirt sind. Bei andern Jubiläen, z. B. bei jenen, für welche die Bestimmungen des Apostol.

<sup>74)</sup> Exceipe tamen vota Papae reservata, nisi mutatio fiat in statum religiosum. Gury, Tom. I. pag. 282.

<sup>75)</sup> Theol. moral. lib. 6. n. 537, qu. 4.

Schreibens Arcano divinae providentiae galten, hatte Pius IX., wo er die Gelübde nennt, die der Commutationsgewalt des Beichtvaters entzogen sein sollten, nach dem votum castitatis, religionis, et obligationis, quae a tertio acceptata fuerit, seu in quibus agatur de praejudicio tertii noch die Worte beigefügt: „quatenus ea vota sint perfecta et absoluta.“ In der Encyclika für das gegenwärtige Jubeljahr findet sich dieser Zusatz nicht. Man nimmt jedoch an, daß die Beichtväter vermöge der ihnen für das Jubiläum ertheilten Fafultät die obigen beiden Gelübde commutiren können, wenn dieselben nach geltendem Recht nicht mehr als dem Papste reservirt anzusehen sind<sup>76)</sup>.

Unter welchen Bedingungen letzteres aber der Fall ist, lehrt Gury<sup>77)</sup> kurz und klar mit folgenden Worten: Haec (vota) autem non sunt reservata, nisi sint absoluta, determinata, perfecta ratione materiae et libertatis. Hinc non sunt reservata vota disjunctiva, poenalis<sup>78)</sup> conditionata, etiam probabilius adimpta conditione<sup>79)</sup>; quia votum, ut sit reservatum, procedere debet ex solo et perfecto ad rem promissam affectu. Das Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder an gewissen Tagen zu fasten“, wäre also nicht reservirt, weil es ein disjunktives; ein Gelübde, welches man aus Furcht, die von außen eingefloßt wurde, und wäre sie auch eine geringe gewesen, abgelegt hat, wäre gleichfalls nicht reservirt, weil es nicht ein votum perfectum ratione libertatis ist. Das Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen“, wäre allerdings auch ein disjunktives; es würde aber, wie uns scheint, der Reservation unterlegen, weil beide Theile desselben reservirt sind. Wir glauben aber, daß es dessen ungeachtet zur Zeit des Jubiläums commutirt werden könnte, weil der eine Theil, nämlich die Wallfahrt, commutabel ist. Denn es sagt Ferraris ganz allgemein: Commutare potest Confessarius Jubilaris votum alternativum, seu disjunctivum, cuius altera pars est commutabilis.<sup>80)</sup> Anders verhielte es sich freilich mit dem Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder immerwährend die Keuschheit zu bewahren“. Ein disjunktives Gelübde könnte selbst dann commutirt werden, wenn der commutabiles Theil dem Gelobenden unmöglich geworden wäre und er alsdann den incommutabiles Theil gewählt hätte.<sup>81)</sup>

Wenngleich die bedingungsweisen Gelübde an sich nicht reservirt sind, so macht doch der hl. Alphons

<sup>76)</sup> Bouvier S. 437. — Paderborner „Blätter“, a. a. O. S. 34. — Ferraris, Prompta Biblioth. d. Jubilaeum art. II. n. 41. 55.

<sup>77)</sup> Tom. I. n. 333, qu. 3.

<sup>78)</sup> Es dürfen jedoch die Pontalgelübde, wie aus den angeführten Worten der Encyclika v. 24. Dezbr. erheilt, nur unter einer Bedingung vom Beichtvater commutirt werden.

<sup>79)</sup> „nisi tune esset emissum independenter a primo voto.“ efr. Ferraris, l. c.

<sup>80)</sup> L. c. n. 42.

<sup>81)</sup> „dummodo illam absolute non promiserit, seu voverit.“ Ferraris l. c. n. 43.

darauf aufmerksam, daß die beigelegte Bedingung oft strenge genommen nicht eine eigentliche Bedingung, sondern nur eine Zeitbestimmung enthält: *Si quis voveret religionem cum conditione v. g. Si mater obierit . . ., tunc votum potius est absolutum, quamvis ad executionem durante matris vita non obliget: particula enim „si“ non raro aequivalet particulae „quando“.<sup>82)</sup>* In diesem Falle bliebe also das Votum reservirt.

Bedingungsweise Gelübde können oft auch Pönal-gelübde sein und sie wären dann zwar nicht dem Papste reservirt, aber vermöge der den Beichtvätern verliehenen Fakultät nur unter der unten noch anzugebenden Bedingung commutabel, so z. B. das Gelübde: *si adhuc peccavero, religionem ingrediar.*

Da die fünf Gelübde nur dann als reservirt gelten, wenn sie vota perfecta ratione materiae sind, so ist nur das votum perfectae et perpetuae castitatis dem Papste vorbehalten. Deshalb ist das bloße votum virginitatis nicht reservirt. „nimur si intelligatur mera carnis integritas, fügt P. Ballerini bei, secus, si abstinentia ab omni actu venereo et omni etiam actu interno contra eandem virtutem, uti communius fideles ejusmodi votum accipere consuecant.“<sup>83)</sup> Auch das votum non nubendi wäre an sich kein votum perfectum und unterläge deshalb der bischöflichen Jurisdiktion. Jedoch könnte der Gelobende unter dem Ausdruck „non nubendi“ die Keuschheit in allen ihren Theilen, die volle Tugend gemeint haben; alsdann wäre dieses Votum in Wahrheit und Wirklichkeit das votum perfectae et perpetuae castitatis und somit dem Papste vorbehalten. Es bemerkt deshalb P. Schneider in Bezug auf das votum non nubendi Folgendes: „ponderanda sunt verba voventis, et motiva, quibus inductus est ad vovendum; habenda est ratio intentionis et finis, quem sibi proposuit: v. g. si voverit propter incommoda, quibus obnoxium est matrimonium, probabile est, emissum fuisse votum non nubendi; e contra si quis voverit amore virginitatis, ob exemplum beatissimae Virginis aliorumve Sanctorum, praesumendum est, factum fuisse votum servandae castitatis. Ceterum, si re mature perpensa, dubium perseveret, penes Episcopum erit dispensare.“<sup>84)</sup>

Nur das votum ingrediendi religionem ab ecclesia approbatam (in einen eigentlichen von der Kirche approbierten Orden) gehört zu den reservirten Gelübden. Demnach ist das Gelübde, in eine religiöse Genossenschaft einzutreten, die nur vom Bischofe, oder wenn auch vom Papste, so doch nur mit einfachen Gelübden approbiert ist, nicht reservirt. Wäre jedoch ein solches Gelübde bereits von der betreffenden Genossenschaft acceptirt, so würde es ein votum in favorem

tertii, seu in quo agitur de praejudicio tertii sein und müßte als solches behandelt werden. Die letztere Eigenschaft haben auch die Gelübde, die bei der Aufnahme in eine religiöse Congregation nach den Statuten derselben abgelegt werden, sowie auch diejenigen, die man als Mitglied einer solchen Congregation mit Bewilligung und Acceptation der Obern macht.<sup>85)</sup> Es kann darum ein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums einem Schulbruder oder einer barmherzigen Schwestern u. dergl. nicht erlauben ihre Congregation zu verlassen<sup>86)</sup> und ihre Professgelübde resp. ihre vota acceptata nicht in ein anderes gutes Werk umwandeln.

Die Gelübde zu Gunsten eines dritten sollen von den Beichtvätern vi Jubilaei ertheilten Commutationsgewalt ausgeschlossen sein, wenn sie von diesem dritten bereits acceptirt sind und derselbe folglich ein Recht erworben hat auf die res in voto promissa. Besitz dieser dritte ein solches Recht nicht, indem entweder die Acceptation noch nicht erfolgt ist oder der Acceptant auf sein Recht verzichtet, so kann der Beichtvater dieses Gelübde commutiren.

Die vota poenalia, d. h. hier jene Gelübde, die Präservativgelübde gegen die Sünde sind, dürfen nur in ein solches Werk umgewandelt werden, das ebenso sehr gegen die betreffende Sünde schützt, als die materia voti. Wie große Vorsicht hier aber anzuwenden ist, leuchtet von selbst ein.

Noch ist zu bemerken, daß man nach geschehener Umänderung das frühere Werk doch immer wieder aufnehmen darf, sollte auch eine Umwandlung in etwas Besseres stattgefunden haben, wenn man nur das zweite Werk nicht als ein neues Gelübde auf sich genommen hat.

Wenn aber nach geschehener Commutation das zweite Werk unmöglich würde, müßte man dann zum ersten zurückkehren? Die Frage ist zu verneinen, wenn die Umwandlung durch die Autorität eines Andern geschehen ist und selbst dann, wenn das zweite Werk durch eigene Schuld unmöglich geworden ist, weil die frühere Verpflichtung durch die Commutation aufgehoben ist.

<sup>85)</sup> Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung das votum perseverantiae, d. h. das Gelübde, immer in der Genossenschaft zu bleiben.

<sup>86)</sup> Wiewohl diejenigen religiösen Genossenschaften, welche nicht eigentlich von der Kirche approbierte Orden sind, nur vota simplicia haben, so dürfen diese Gelübde doch nicht immer von den Bischöfen dispensirt werden. So können z. B. die presbyteri congregationis missionis (Lazaristen) nur von dem Papste und ex dispositione Sedis Apostolicae bei einer etwaigen Entlassung (in actu dimissionis) vom Generalsuperior Dispensation erlangen. In neuerer Zeit pflegt nach allgemein angenommener Regel die S. C. Ep. et Regul. bei der Bestätigung der Constitutionen irgend einer religiösen Genossenschaft die Klausel beizufügen, daß die Gelübde, welche in diesen Instituten mit einfachen Voten abgelegt werden, nur vom Apostol. Stuhle dispensirt werden können. In Bezeichnung der Gesellschaft Jesu hat Gregor XIII. in der Constit. Ascendente Domino erklärt, tria societatis Jesu vota tametsi simplicia, ut substantialia religionis vota ab hac Sede fuisse admissa, illaque emittentes in statu religionis vere constitui. Sie hat also vota simplicia, bildet aber doch einen eigentlichen ordo regularis. Vergl. über dieses alles: Angelus Lucidi, de visit. sacr. liminium. Romae 1865, vol. II. pag. 252 n. 299; pag. 270 n. 341.

<sup>82)</sup> Theol. moral. lib. 4. n. 261.

<sup>83)</sup> Gury, Tom. I. not. a. pag. 281.

<sup>84)</sup> Manuale sacerdotum l. c. pag 360. P. Schneider verlangt überhaupt zur Reservation der bekannten fünf Gelübde, daß sie vota certa seien.

Dagegen muß man die Frage bejahen, wenn die Umwandlung eigenmächtig geschah, wie ja eine solche Commutation in ein entschieden besseres Werk vorgenommen werden darf. Wurde ein reservirtes Gelübde commutirt, so unterliegt die materia subrogata nicht mehr der Reservation.

3) Die Fakultät von Irregularität zu dispensiren. Die Encyclika vom 24. Dezbr. v. J. ertheilt diese Vollmacht mit den Worten: „et cum poenitentibus hujusmodi — die in der Absicht, das Jubiläum gewinnen und die übrigen dazu nothwendigen Werke verrichten zu wollen, zur Beichte kommen — in sacris ordinibus constitutis etiam regularibus super occulta irregularitate ad exercitium eorumdem ordinum, et ad superiorum assecutionem ob censurarum violationem dumtaxat contracta dispensare.“

Weil die Irregularitäten ex delicto von einigen Autoren zu den Censuren gerechnet werden, so könnte die Frage entstehen, ob die Vollmacht, in foro conscientiae von den Irregularitäten ex delicto zu absolviren, nicht bereits in der Fakultät, von Censuren loszusprechen, enthalten sei. Allein schon Gonzalez, welcher der Meinung derjenigen folgt, die auch die irregularitas ex delicto zu den Censuren zählen, behauptet doch, daß wenn bei einem Jubiläum die Fakultät, von allen Censuren loszusprechen, verliehen werde, darunter die Vollmacht, von Irregularitäten ex delicto zu absolviren, nicht mitbegriffen sei. Benedict XIV. hat denn auch Censuren und Irregularitäten ex delicto ausdrücklich von einander geschieden und nach der Ausdrucksweise des Concilium von Trient<sup>87)</sup> die Befreiung von der ersten „absolutio“, die von der letzteren „dispensatio“ genannt. So ist es denn auch später immer geschehen und in der Encyclika für das gegenwärtige Jubiläum finden wir dieselbe Praxis beibehalten.

Nach derselben ist den Beichtvätern gestattet, sowohl zur Ausübung des empfangenen Ordo wie zum Aufsteigen in einen höheren von der geheimen Irregularität zu dispensiren, die man sich durch Verlezung der Censur zugezogen hat. Einer solchen Irregularität verfüllt aber ein Kleriker, wenn er feierlich einen Alt des Ordo ausübt, während er wissenschaftlich mit einer Censur (nämlich der grösseren Excommunication, der Suspension und dem Interdict) behaftet ist. Es wird also erfordert:

a) ein Alt des Ordo. Ein in angegebener Weise Censurirter wird nicht irregulär, wenn er predigt oder einen Alt der Jurisdiktion ausübt, z. B. die Beichtväter approbiert, der Ehe assistirt oder einem Andern die Erlaubniß zur Assistenz giebt, sein Officium singt oder von Gelübden dispensirt u. dgl.

b) Dieser actus ordinis muß von dem Censurirten feierlich ausgeübt werden. Es würde also z. B. ein in Censuren befindlicher Diacon irregulär, der mit Stola und Manipal das Evangelium singen würde.

<sup>87)</sup> Sess. 24. cap. 6 de reform.

c) Die Censur muß wissenschaftlich verlegt werden. Wer also nicht weiß, daß er eine Censur auf sich hat, wird nicht irregulär, wenn nur diese Unkenntniß nicht eine ignorantia crassa et supina aut erronea<sup>88)</sup> war, wie es in den Dekretalen Gregor IX. heißt.

In der Encyclika vom 24. Dezbr. v. J. verleiht der Papst dem strengen Wortlaute nach nur die Vollmacht, die Kleriker der höheren Weihen (cum poenitentibus hujusmodi in sacris ordinibus constitutis dispensare) von der genannten Irregularität zu dispensiren. Nach dem h. Alphons<sup>89)</sup> wird ein censurirter Kleriker, wenn er blos die niederen Weihen, sei es auch feierlich, ausübt, nicht irregulär. Er beruft sich hierfür besonders auf Benedict XIV. Bulle Etsi pastoralis, in Betreff des Glaubens und des Ritus der italienischen Griechen. Der Papst sage dortselbst: Diejenigen, welche ohne Dismissorien zur Tonfur oder einer andern Weihe, welche sie auch sein möge, befördert wurden, seien suspendirt, und wenn sie als Suspendirte in den höheren Weihen Dienste verrichten, würden sie ebenso wie die Lateiner irregulär. Wie dem aber auch sei, Benedict XIV. erklärt für alle Fälle in seiner Constitution Inter praeteritos § 50<sup>90</sup>), daß, wiewohl er (Constit. Convocationis) nur die Vollmacht verliehen habe, die Priester und die Kleriker der höheren Weihen von der Irregularität ob violationem censurarum zu dispensiren, der Beichtvater nichtsdestoweniger auch den Klerikern der niedern Weihen von eben dieser Irregularität Dispense ertheilen könne. Und das gilt denn auch für das gegenwärtige Jubiläum.

Das hier Gesagte wird genügen, um über den Umfang und die Bedeutung der vom Papste verliehenen Fakultäten zu orientiren. Die faktische Anwendung derselben erfordert aber immerhin noch die Berücksichtigung einiger anderer Punkte, weshalb wir uns veranlaßt sehen, hierüber noch Einiges beizufügen.

Es ist also zu bemerken:

a) Der Beichtvater hat die Fakultäten nur zum Zwecke der Gewinnung des Jubelablasses. Er kann daher von ihnen nur bei denjenigen Pönitenten Gebrauch machen, die den ernstlichen Willen haben, den Jubelablaß zu gewinnen und die dafür vorgeschriebenen Werke zu verrichten. Die Encyclika Pius IX. vom 24. Dezember v. J. sowie Benedict XIV. Constit. Inter praeteritos § 61 lassen darüber gar keinen Zweifel. Es ist dieser Wille so nothwendig, daß wenn ein Beichtvater eine der genannten

<sup>88)</sup> Cap. Apostolicae 9. X. de cler. excommunicato, deposito etc. (V. 27.)

<sup>89)</sup> Hom. apost. Tract. XIX. n. 89.

<sup>90)</sup> „Et quamquam ibi (sc. in Constitut. Convocationis) non nisi Sacerdotes, et in Sacris Ordinibus constituti nominentur, unusquisque tamen per se satis intelligere potest, si, eo concessu, quod est majus, concessum intelligitur quod minus est, nequaquam vetitum esse pénitentiariis, quibus data est facultas dispensandi cum Sacerdotibus aut in Sacris Ordinibus constitutis, super occulta irregularitate ob violationem censurarum contracta, quominus eadem facultate utantur cum Clericis, qui in minoribus Ordinibus sunt constituti“.

Fakultäten an jemandem ausüben würde, der ohne diese Absicht beichtet, die Anwendung der betreffenden Vollmacht nicht blos unerlaubt, sondern in ihrer Wirkung auch ungültig wäre.

Hat aber jemand mit jenem ernsten Vorsatz gebeichtet und unterlässt es später, aus welchem Grunde auch immer, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten, und gewinnt also den Ablass nicht, so wird dadurch keineswegs die Wirkung der bei ihm etwa in Anwendung gebrachten Fakultäten aufgehoben; es bleibt vielmehr die Absolution von den Censuren, die Commutation der Gelübde und die Dispensation von der Irregularität gültig fortbestehen. Derjenige aber, welcher sich dieser Unterlassung schuldig mache, würde eine Sünde begehen, ob eine schwere oder eine leichte, darüber sind die Ansichten der Theologen verschieden. Benedikt XIV. sagt von der Meinung derjenigen, welche hierin eine Todsünde sehen: subsistenti ratione fulta est, ex eo scilicet, quod in materia gravi contravenerit intentioni ac menti illius, qui facultates confessariis concessit, quas quidem ille, tamquam medium ad Jubilaeum consequendum est impertitus; poenitens vero in actu, quo absolutionem a censuris recepit, ac favores et gratias per occasionem Jubilaei datas in se admisit, ad reliqua injuncta opera exequenda sese obligavit<sup>91)</sup>). Nichtsdestoweniger nennt der h. Alphons die entgegengesetzte Ansicht die sententia communior<sup>92)</sup>.

b) **Der Beichtvater hat die Fakultäten nur innerhalb der Jubiläumszeit;** er darf daher nicht früher von denselben Gebrauch machen, als bis das Jubiläum in der betreffenden Diözese eröffnet ist.

c) **Der Beichtvater kann die Fakultäten nur in actu confessionis sacramentalis gültig in Anwendung bringen.** Alle Meinungsverschiedenheiten hierüber hat Benedikt XIV. befeitigt, indem er ausdrücklich erklärte, daß es den Beichtvätern nicht freistehet, extra actum Sacramentalis Confessionis von ihren Fakultäten Gebrauch zu machen.<sup>93)</sup> Näher bestimmt, muß diese Beichte die Jubiläumsbeichte d. h. die Beichte sein, die jemand zur Gewinnung des Jubelablasses ablegt. Nach Benedikt XIV. sowie nach der Encyclika vom 24. Dezbr. v. J. kann darüber kein Zweifel bestehen. Denn es sagt Benedikt XIV. in der Constit. Convocatis n. XXIV: Intelligent (Poenitentiarii),

hujusmodi facultatibus peculiaribus a Nobis pro hoc anno sancto sibi concessis uti se non posse, nisi cum iis poenitentibus, qui praesens ejusdem anni sancti Jubilaeum consequi sincere et serio volunt, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandam necessaria adimplendi, ad confessionem apud ipsos peragendam accedunt. Ist denn nun aber durch die Worte „ex hoc animo ipsum lucrandi et reliqua opera ... adimplendi die betreffende Beichte nicht deutlich genug als die Jubiläumsbeichte gekennzeichnet? Ganz denselben Wortlaut finden wir aber wieder in der Encyclika Pius IX. v. 24. Dezbr. v. J.

Weniger leicht sind theilsweise einige Fragen zu beantworten, die zu dem eben entwickelten Grundsatz in sehr naher Beziehung stehen.

Wenn die Beichte eines Pönitenten ungültig war, ist dann die Reservation der Sünden gehoben und von den Censuren losgesprochen?

Ist die Beichte aus eigener Schuld des Pönitenten ungültig, nämlich sakrilegisch, so ist diese Frage durchaus zu verneinen, selbst dann, wenn der Pönitent bei jener Beicht den Willen hätte, nachher noch eine gültige Beicht abzulegen. Denn nach Benedikt XIV. werden alle Fakultäten des Jubiläums nur zur Gewinnung des Jubelablasses und als Vorberitung auf dieselbe gegeben und dürfen daher nur bei demjenigen in Anwendung gebracht werden, „qui ad consequendum Jubilaeum praeparatus est.“<sup>94)</sup> Wer aber sakrilegisch beichtet, kann in Wirklichkeit durch eine solche Beicht nicht das Jubiläum gewinnen wollen und sich mithin auch nicht der Fakultäten des Jubiläums erfreuen<sup>95)</sup>.

Der hl. Alphons<sup>96)</sup> hält es für die sententia probabilior, daß die Frage auch verneint werden müsse, wenn die Beichte aus Mangel an Reue ungültig, gleichwohl aber bona fide abgelegt war. Denn auch mit einer solchen Beichte kann man das Jubiläum nicht gewinnen, und sie kann mithin, wie es Benedikt XIV. verlangt, nicht eine praeparatio ad consequendum Jubilaeum sein. Aus Hom. apost. Tract. XVI. n. 66, sowie aus Retractatio 80 ist ersichtlich, daß man nach der Meinung des hl. Alphons dieser Ansicht in der Praxis folgen solle. Gury<sup>97)</sup> gibt auf unsere Frage allerdings die Antwort: Affirm. probabilius, si confessio fuerit in culpabiliter nulla; und affirm. probabiliter, etiamsi confessio fuerit nulla culpabiliter, dummodo poenitens non omiserit sacrilego silentio ipsa peccata reservata. Aber er überträgt vielleicht Grundsätze, welche mehrere Theologen für die Zeit außerhalb des Jubiläums annehmen, auf das Jubiläum, wie auch der hl. Alphons bemerkt, daß die Theologen, welche er für die affirmative Ansicht anführt, von der Zeit außerhalb des Jubiläums sprechen. Wenn Ballerini<sup>98)</sup> sagt,

91) Constit. Inter praeteritos § 86.

92) Hom. apost. Tract. XVI. n. 67.

93) Advertant insuper (Poenitentiarii), supradictas absolutiones, commutationes, dispensationes non posse a se exerceri extra actum Sacramentalis Confessionis. Constit. Convocatis n. XXV.

Nos vero ad omnem difficultatem tollendam in instructione injunximus, non posse a poenitentiariis ullas absolutiones, commutationes ac dispensationes dari extra actum Sacramentalis Confessionis; idque Nobis et congruum esse et materiae gravitati, ac ministerii qualitati conveniens visum est, atque praeterea omnem controversiae ansam eripit, et conforme est praxi Poenitentiariae nostrae Apostolicae. Constit. In ter praeteritos § 63.

94) Constit. Inter praeteritos § 62.

95) S. Alphons. Theol. moral. Lib. 6. n. 537. qu. 2.

96) L. c.

97) Tom. II. Append. de indulg. et inbil. n. 1073. qu. 14.

98) Gury, Tom. II. not. (a) pag. 386.

der Grund des hl. Alphons beweise zu viel, denn folgerecht müßte die Reservation — er spricht hier nur von der Reservation — auch bei denjenigen nicht gehoben werden, welche gütig gebeichtet haben, dann aber das Jubiläum nicht gewinnen, so meinen wir, daß bei jenen, welche mit dem ernsten Willen, das Jubiläum gewinnen zu wollen, eine gütige Beichte ablegen, die etwa in Anwendung gebrachten Fakultäten gar wohl, wie Benedikt XIV. verlangt, praeparationes ad consequendum Jubilaeum sein können. Uebrigens, so fährt Ballerini fort, fordere Benedikt XIV. nur das Eine, daß der ernste Wille, das Jubiläum zu gewinnen vorhanden sei; und da scheint es uns allerdings, daß dieser Wille bei einer, wenn auch ungültigen, so doch inculpabler ungültigen Beicht woh vorhanden sein könne. Dennoch sind wir der Ansicht, man solle der Meinung des hl. Alphons folgen, weil sie der Constit. Inter praeteritos mehr conform ist.

Kann derjenige, welcher zur Jubiläumszeit gebeichtet, aber vergessen hat, seine reservirten Sünden zu beichten, später durch jeden Confessor von denselben losgesprochen werden?

Alle bejahen diese Frage, wenn der Beichtvater die ausdrückliche Intention gehabt hat, auch von Reservaten loszusprechen zu wollen; denn dann ist der Pönitent indirekt schon von denselben absolvirt und er muß sie nur nachträglich noch als vergessene Sünden beichten.

Aber auch dann, wenn der Beichtvater diese ausdrückliche Intention nicht gehabt hat, ist, wie der hl. Alphons sagt, jene Frage nach der wahrscheinlicheren Meinung zu bejahen. Denn einmal hat der Pönitent kraft des Jubiläums ein Recht auf die Loszusprechung von den Reservaten und dann muß von dem Beichtvater bei welchem er seine Jubiläumsbeichte ablegt, präsumirt werden, er wolle seinem Beichtkinde alle Wohlthaten zuwenden, die er ihm zuwenden kann, „unde, sicut indirecte absolvuntur peccata illa oblita, ita indirecte tollitur reservatio.<sup>99)</sup> In der Praxis kann man sich nach dieser probableren Meinung mit gutem Gewissen richten. Denn wenn man auch, wie der hl. Alphons und andere Theologen, den Grundsatz, daß ein Beichtvater mit einer wahrhaft probablen Jurisdiktion absolviren dürfe, nur im Falle des Vorhandenseins einer causa gravis necessitatis, aut magnae utilitatis, oder einer justa et gravis oder einer rationabilis causa gelten lassen will, eine Beschränkung, die zuerst von Marchant aufgestellt ist, von Ballerini aber, wie wir glauben mit Recht, scharf bekämpft wird, so würde, wie letzterer bemerkt, in der Praxis eine solche gravis causa nie fehlen. Denn gewöhnlich würde sich die Sache so gestalten, daß ein Beichtvater in gutem Glauben anfängt die Beichte zu hören; im Verlaufe könnte dann ein Bedenken entstehen über die eine oder andere Sünde. Wollte sich nun der Beichtvater nicht nach dem Prinzip richten, daß man mit einer wahrhaft probablen Jurisdiktion absolviren dürfe, so wäre das Beichtkind genötigt,

seine Beichte bei einem andern Priester, der Jurisdiktion für die Reserve hat, zu wiederholen. „Atqui, ut notum est, onus bis confitendi eadem peccata nunquam Doctoribus non visum est gravissimum. . . . Ergo etiam si horum paucorum sectari opinionem velis, gravis causa, imo et iis gravior, quas S. Alphonsus post Sporer rationabiles ac sufficientes existimat, nunquam tibi deerit.<sup>100)</sup>

Natürlich würde an der Beantwortung unserer Frage auch nichts zu ändern sein, wenn jemand in der Beichte, die er zur Gewinnung des Jubiläums ablegt, die reservirten Sünden vergißt, nachher aber unterläßt, die übrigen Werke zu verrichten und somit des Jubelablasses nicht theilhaftig wird. Denn die Fakultäten des Jubiläums sind nicht gegeben cum reincidentia.

Wenn jemand in der Absicht das Jubiläum zu gewinnen gebeichtet, dabei aber vergessen hätte, sich seine Gelübbe communiren zu lassen, darf das dann nachträglich noch geschehen?

Die sententia communior gestattet allerdings innerhalb der Jubiläumszeit diese nachträgliche Commutation. Aber der Grund, den Bouvier dafür anführt, scheint uns wenigstens für unser gegenwärtiges Jubiläum nicht stichhaltig zu sein. Er sagt, es dürften diese Gelübbe, so lange das Jubiläum dauere, noch umgewandelt werden, weil die Bulle, durch welche die Vollmacht von den vorbehaltenen Fällen und Censuren zu absolviren verliehen werde, ausdrücklich bestimme, daß dieses nur in der Beichte geschehen könne, welche man zur Gewinnung des Jubiläums ablege; wo sie aber von den Gelübden rede, ertheile sie, ohne irgend eine Beschränkung die Erlaubniß zur Verwandlung derselben. Darans habe man den Schluß gezogen, daß man während des Jubiläums immerhin dieses Privilegium sich zu Nutzen machen könne.<sup>101)</sup>

Man vergleiche nun den Wortlaut der Encyclika für das gegenwärtige Jubiläum. Nachdem der Papst die bekannten Vollmachten für die Wahl der Beichtväter gegeben, ertheilt er die ferneren Fakultäten, indem er erklärt: qui (confessarii) intra dictum anni spatium illas et illos, qui scilicet præsens Jubilaeum consequi sincere et serio statuerint, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi ad confessionem apud ipsos peragendam accedant, hac vice et in foro conscientiae dumtaxat ab excommunicationis etc. . . . absolvere, nec non vota . . . commutare, et cum poenitentibus hujusmodi . . . dispensare possint et valeant etc. Wir haben schon oben bemerkt, daß durch die hier gesperrt gebrachten Worte die Jubiläumsbeichte deutlich bezeichnet wird. Aber nach der ganzen Construction des Satzes scheint es uns, daß diese Worte ebenso gut zu „commutare“ und „dis-

<sup>99)</sup> S. Alphons. Theol. moral. lib. 6. n. 537. qu. 4.

<sup>100)</sup> P. Ballerini bei Gury Tom. II. pag. 347. not. (d)

<sup>101)</sup> S. 439.

pensare“, wie zu „absolvere“ gehören und dieses umso mehr, als bei dem „dispensare“ noch ausdrücklich wiederholt wird, „cum poenitentibus hujusmodi“. So erklärt denn auch Benedikt XIV., welcher in der schon citirten Bulle Benedictus Deus diese Fakultäten mit denselben Worten verleiht wie Pius IX., in seiner Constit. Convocatis n. XXIV. ganz allgemein von allen Privilegien der Beichtväter ausdrücklich: Intelligent (Poenitentiarii), hujusmodi facultatibus peculiariibus a Nobis, ut supra, pro hoc Anno Sancto sibi concessis uti se non posse, nisi cum iis poenitentibus, qui praesens ejusdem Anni Sancti Jubilaeum consequi sincere et serio volunt; atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi, ad Confessionem apud ipsos peragendam accedunt. Andere rechtfertigen die affirmative Beantwortung jener Frage mit dem Grunde, quia vi Jubilaei jus adeptus est ad talem commutationem. Sollte aber nicht vielleicht der wahre Grund für die Zulässigkeit dieser nachträglichen Commutation darin zu suchen sein, daß man das Wort „Jubiläum“ in dem weiteren Sinne aufzufassen und sich darunter nicht blos die Gnade des Jubelablasses, sondern auch die Gnaden der den Beichtvätern ertheilten Fakultäten, die ja doch zum Jubiläum mitgehören, zu denken hat, so daß man, wenn von dem Gewinnen des Jubiläums die Rede ist, nicht blos die Gewinnung des Ablasses meint, sondern auch den Nutzen jener Fakultäten, soweit man deren bedarf? Allerdings versteht die gewöhnliche Sprechweise unter Gewinnung des Jubiläums zunächst die Erlangung des Jubelablasses, und so auch Benedikt XIV., wenn er, wie wir gleich unten sehen werden, für das Jahr 1750 erklärt, das Jubiläum des hl. Jahres könne so oft gewonnen werden, als man die vorgeschriebenen Werke verrichtet, aber der Fakultät könne man sich nur einmal erfreuen; oder wenn er sagt, daß die Poenitentiare ihre Vollmachten nur bei denjenigen in Anwendung bringen dürfen, welche den ernstlichen Willen haben, das Jubiläum zu gewinnen. Aber gerade daraus, daß er die mehrmalige Anwendung der Fakultäten ausdrücklich ausnimmt, läßt sich erkennen, daß dieselben in einem gewissen Sinne dazu gehören; und andererseits kann jener ernste Wille doch ganz gut auch auf diejenigen Gunsterweisungen bezogen werden, die man wie die Commutation der Gelübde, erlangen kann, wenn auch nicht gerade erlangen muß. In dieser weiteren Auffassung hätte man das Jubiläum in seiner vollen Wirkung noch nicht gewonnen, so lange man die Umwandlung der Gelübde nicht erlangt hat, die man zu erbitten vergaß. Es könnte diese Umwandlung während der Jubiläumszeit noch in einer späteren Beichte geschehen, die dann eben auch eine Jubiläumsbeichte, ein Beichte zur Gewinnung des Jubiläums, nämlich der Commutation der Gelübde wäre. Hiemit scheint auch nicht im Widerspruch zu stehen, wenn Benedikt XIV., wie wir oben bemerkten, von den dem Jubiläum annexen Fakultäten bemerkt, „ad consecutionem Jubilaei

directae et veluti ipsius præparatio sunt.“ Denn regulär muß die Anwendung derselben allerdings in der ersten Beicht vor der Gewinnung des Ablasses geschehen. Wird aber in dem von uns hier gesetzten Falle die Umwandlung der Gelübde während der Jubiläumszeit nachträglich vorgenommen, so scheint bei der weiteren Auffassung von Jubiläum der obigen Forderung Benedikt XIV. immer noch in einem gewissen Sinne entsprochen.

d) **Der Beichtvater darf die Fakultäten bei jedem einzelnen Pönitenten nur ein Mal zur Anwendung bringen.** In Betreff der Absolution von Censuren und Reservaten sagt die hl. Poenitentiarie in ihrer Declaration vom 25. Jan. d. J. ausdrücklich „una tantum vice“ und die Encyclika vom 24. Dezbr. v. J. setzt gleichfalls bei „hac vice“. Dem Zusammenhange der Sätze nach, scheint diese Beschränkung „hac vice“ sich aber nicht allein auf „absolvere“, sondern auch auf „commutare“ und „dispensare“ zu beziehen. Benedikt XIV. erklärte in der Constit. Convocatis. n. LII., daß man den Ablass des Jubeljahrs 1750 so oft gewinnen könne, als man die vorgeschriebenen Werke verrichte, fügt dann aber zugleich bei: hoc tamen declarantes, neminem posse, nisi semel, id est prima tantum vice, frui seu potiri favoribus huic Jubilaeo adjunctis: quare post primam vicem nullus gaudere amplius poterit beneficio aut absolutionum a novis censuris et casibus reservatis de novo fortasse contracta aut commutationum, aut dispensationum in facultatibus superius positis contentarum; und Constit. Interpraeteritos § 84: Illum, qui semel illarum (gratiarum facultatum) particeps factum est prima vice, qua Jubilaeum consecutus fuit, iterum earum participem fieri non posse, si post primam Jubilaei acquisitionem iterum in censuras incurrit, aut casus reservatos commiserit, vel novis votorum commutationibus aut dispensationibus indigeat. Weil der gegenwärtige Jubelablaß nur einmal gewonnen werden kann, so ist es freilich etwas schwieriger, aus diesen Bestimmungen Schlüsse für das gegenwärtige Jubiläum zu ziehen. Aber so viel steht doch fest, daß auch jetzt derjenige, bei welchem die facultas absolvendi oder commutandi oder dispensandi ein Mal zur Anwendung gebracht ist, sich der Gunsterweisungen der betreffenden Fakultät nicht mehr erfreuen könne für Censuren, Reserve, Gelübde und Irregularitäten, die neu, d. h. nach jener Beichte, in welcher zu seinen Gunsten jene Vollmacht ausgeübt wurde, incurrit resp. gemacht wurden.

e) **Es gelten diese Fakultäten nur pro foro conscientiae**, wie sie ja auch nur in actu Sacramentalis confessionis ausgeübt werden dürfen. Wo daher eine Absolution u. s. w. pro foro externo nothwendig ist, muß vorher eine besondere Fakultät eingeholt werden. Wir wollen hier noch einige Bemerkungen beifügen aus der amtlichen Zusammenstellung der den Beichtvätern für das gegenwärtige Jubiläum verliehenen Fa-

kultäten, wie sie sich im Pastoralblatt des Bisdoms Eichstätt findet. Nachdem dort<sup>102)</sup> gesagt ist, daß die Beichtväter alle diejenigen Gläubigen, welche den ernsten Willen haben, das Jubiläum zu gewinnen in foro conscientiae von den betreffenden Censuren los sprechen können, heißt es dann: Ubi bene notandum, hoc minime intelligendum esse de censuris non occultis. Censura autem occulta ea habetur, quae est contracta ob delictum, quod nec est publicum nec ad forum contentiosum deductum aut de facili deducendum aut si deductum fuerit, a quo reus ob defectum probationis fuit absolutus. Und in Betreff der geheimen Irregularität ob violationem censurarum, von welcher der Beichtvater dispensare kann: Concedit quoque Sanctitas Sua confessariis facultatem dispensandi super irregularitate ex violatione censurarum contracta, quae ad forum externum non sint ductae vel de facili deducendae<sup>103)</sup>.

Weil es sich in dem letzteren Falle nicht um eine Absolution, sondern um eine Dispensation handelt, so genügt die gewöhnliche Absolutionsformel nicht. Der Beichtvater fügt vielmehr nach der absolutio a peccatis folgende dem Römischen Rituale<sup>104)</sup> mutatis mutandis entnommene Dispensationsformel bei: Et auctoritate Apostolica dispenso tecum super irregularitate (vel irregularitatibus, si sint plures), in quam (vel in quas) ob violationem censurae (vel censurarum, si sint plures) incurristi: et habilem reddo, et restituo te executioni Ordinum et officiorum tuorum. In nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti. Amen. (Oder nach Lage der Sache: habilem reddo te ad superiores ordines suscipiendos, welche Worte je nach den vorliegenden Verhältnissen mit den Worten habilem reddo, et restituo te u. s. w. zu verbinden oder an deren Stelle zu setzen wären, ersteres wohl bei allen Weihegraden mit Ausnahme des Episcopates<sup>105)</sup>).

Welch wunderbar ergreifenden Anblick gewährt doch das h. Jahr! Wer Augen hat zu sehen, der sehe; und wer Ohren hat zu hören, der höre. Welch eine merkwürdige Bewegung zur Zeit eines Jubiläums! Die Gotteshäuser sind mit Andächtigen überfüllt, die Beichtstühle

<sup>102)</sup> Jahrg. 1875, Nr. 10, S. 44.

<sup>103)</sup> Wann aber ein Verbrechen als crimen publicum gelte, ersieht man am besten aus den Bedingungen, unter welchen die Theologen ein Verbrechen als „geheim“ betrachtet wissen wollen. Man lese darüber nach S. Alphons, Hom. Apost. Tract. XX. n. 33. Cardinal Lambertini, der spätere Papst Benedict XIV., sagt Institut. can. 87, n. 45, da er von geheimen Ehehindernissen spricht, wo dieselbe Regel gilt, man sehe jenes Hindernis als ein geheimes an, das in einer größeren Stadt nur sieben oder acht und in einem Städtchen nur sechs Personen bekannt geworden ist.

<sup>104)</sup> Rit. Rom. De modo absolvendi a suspensione vel ab interdicto extra vel intra sacramentalem confessionem.

<sup>105)</sup> Wir haben hier an den betreffenden Stellen den Pluralis, irregularitatibus etc. eingesetzt, weil nach dem h. Alphons ein mit einer doppelten Censur Betroffener, wenn er feierlich eine heilige Weihe ausübt, in eine Irregularität verfallen würde, die zwei anderen gleichläme und die in dem Dispensungsgerüche und also doch auch bei der Beichte und der Ertheilung der Dispensation ausgedrückt werden müßte.

sind umringt, der Tisch des Herrn ist zahlreich besucht; sakrale Beichten werden durch eine Generalbeichte geführt, Feindschaften werden beigelegt, unrechtes Gut wird restituirt und in Millionen Gebeten und Liedern steigen die Seufzer nach Barmherzigkeit aus der sündigen Menschenbrust zum Himmel empor. Heißt das den Bußeifer erschlaffen?

Zwei Wahrheiten sind es, welche die Kirche bei der Bewilligung von Ablässen leiten, die Strenge der göttlichen Gerechtigkeit und die Schwäche der menschlichen Natur. Sie weiß nun sehr wohl, daß sie durch Erschlaffung des Bußeifers weder die göttliche Gerechtigkeit entwaffnen, noch der menschlichen Schwäche aufhelfen würde. Sie verlangt darum mit allem Ernst, daß der Mensch durch eifrige Bußwerke die zeitliche Strafe abzutragen bemüht sei. Da aber die göttliche Gerechtigkeit kein unnützes Wort unbestraft läßt und andererseits selbst der Gerechte siebenmal fällt, so läßt sich ermessen, wie groß die Schuld sein werde, welche der größte Theil der Sterblichen bei Gott abzutragen hat. Welche schweren und langen Bußwerke würden dafür gefordert werden! „Der Mensch, der so oft in Sünden fällt“, erklärt Nikolaus von Cusa, Kardinal und Bischof von Brixen<sup>106)</sup>, i. J. 1451 auf einer belgischen Provinzialsynode, „vermöchte eine völlig genügende Buße kaum zu leisten, indem man schon für eine einzige Todsünde eine siebenjährige Buße wirken müßte.“ Da öffnet die Kirche ihren Schatz und gewährt Ablässe, nicht um den Bußeifer zu erschlaffen, sondern um der Schwäche zu Hilfe zu kommen. Und „wenn sie jetzt nicht mehr so viel von ihren Söhnen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablusses verlangt, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie meine, wir seien Gott jetzt nicht mehr so großen Ersatz für die Sünden schuldig, als jemals; sondern indem sie die mühevollen Bußwerke durch Barmherzigkeit mildert, geht ihre Absicht dahin, daß in dem Maße, als die Härte der äußeren Bußübungen nachläßt, innerlich das Bemühen zunehme, durch eine recht tief empfundene wahre Reue und durch einen recht lebendigen frommen Eifer in der Verrichtung der vorgeschriebenen Bußwerke die Seele zu größerer Vollkommenheit zu erheben<sup>107)</sup>.

Es ergreife also ein jeder die milde Hand der Kirche und im Andenken an die ehemaligen strengen kanonischen Kirchenstrafen wird er die Liebe Gottes preisen lernen, die so barmherzig gegen uns Menschen ist. Dann wird diese Liebe den Bußeifer noch mehr in uns ansachen und wir werden uns angetrieben fühlen, der Mahnung des großen Papstes Benedict XIV. folgend als wahrhaft Reumüthige zu den von der Kirche vorgeschriebenen Werken auch noch andere fromme Werke freiwillig hinzuzufügen und würdige Früchte der Buße zu bringen. Niemand kann ja auch vollkommene Gewissheit darüber haben, ob und in welchem Maße er den Abläß gewonnen habe. Deshalb bestrebe sich ein jeder, daß er „durch weitere heilsame Werke und Bemühungen

<sup>106)</sup> S. Fehl. a. a. D. S. 31.

<sup>107)</sup> Leo XII. Const. Charitate Christi d. 25. Dec. 1825.

zu immer festerer Hoffnung aufgerichtet werde<sup>108)</sup>". Die Gewinnung des gegenwärtigen Jubiläums sollen wir uns übrigens um so mehr angelegen sein lassen, als es zugleich das 400jährige Jubiläum des alle 25 Jahre wiederkehrenden Jubeljahres ist.

### Literarisches.

**Das Gotteskind.** Gebetbuch für Schulkinder von Friedrich Körstern, Pfarrer zu Niederroden, Diözece Mainz. Leipzig bei Ed. Peter 1875. — 238 S. in 16°. Preis für die seine Ausgabe mit 16 Thondruckbildern 1 Mark, für die einfache Ausgabe 40 Pf.; für das besonders abgedruckte Beichtbüchlein (32 S.) 10 Pf. Der Verfasser des vorstehenden Büchleins ist auf dem Gebiete der Pädagogik und Katechetik seit vielen Jahren praktisch und theoretisch thätig gewesen, und dieser Umstand erweckt für sein "Gotteskind" sofort ein glinstiges Vorurtheil. Schon vor einem Decennium veröffentlichte er bei Kirchheim in Mainz "ein Volksbüchlein für katholische Eltern" unter dem Titel: "Zehn Gebote katholischer Kindererziehung von Fr. Clericus", (2. Auflage 1866). Dann folgte 1871: "Zur Seelsorge der Schulkinder. Ein Büchlein für Geistliche und Lehrer" (Köln und Neuss bei L. Schwann. 96 S. 80), worin für eine gedeihliche Pastoration der Kinder eine große Fülle bewährter Katholikäle, namentlich über Gebet, Kirchenbesuch, Gefang, Beichte und erste Kommunion gegeben sind, welche jeder praktische Seelsorger mit Interesse und Nutzen lesen und wieder lesen wird. Daraan schließt sich: "Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben. Ein Hilfsbuch für Seelsorger zur Vorbereitung des Geistes und des Herzens der Erstkommunikanten" (Mainz 1873), worin namentlich eine reiche und glücklich gewählte Sammlung von einschlägigen Erzählungen dem Katecheten als Ergänzung von J. Schmitts Erstkommunikantenunterricht willkommen sein wird. Jetzt liegt nun von demselben Verfasser auch ein Gebetbuch für Kinder vor, und wir glauben dasselbe nach voller Überzeugung als ein sehr gelungenes bezeichnen und zur weitesten Verbreitung empfehlen zu können, da es alle Anforderungen erfüllt, die man an ein solches Büchlein stellen kann. Es enthält in drei Abtheilungen Andachtübungen zuerst für jeden Tag (Morgengebet, Gebete während des Tages, Schulgebet, Abendgebet, Nachgebet — auch zum gemeinschaftlichen mündlichen Gebrauche bei der Schulmesse —), dann für den Empfang der h. Sakramente (Erneuerung der Taufgelübde, Beicht, Kommunion, Firmungs-, Ablafz- und Kranken-Gebete nebst Fürbitten für Eltern, Geistliche, Lehrer und Wohltäter) und endlich für den Kreislauf des Kirchenjahres (S. 134—235). Dieser letzte Theil, der sehr reichhaltig ist, hat uns nebst dem auch separat abgedruckten Beichtbüchlein ganz besonders angesprochen, da sie die so wichtige Einführung in Geist und Kultus des Kirchenjahres in echt kindlicher Sprache vermittelnd und zugleich in ungezwungener einfacher Weise beten und betrachten lehren. Bielleicht würde sich für die folgenden Auslagen, die gewiß bei dem verhältnismäßig billigen Preis nicht ausbleiben werden, die Zugabe der üblichen Litaneien empfehlen — der einzige Wunsch, den wir bei dem auch äußerlich sehr sauber gedruckten und geschmackvoll ausgestatteten Büchlein auszusprechen haben.

108) Benedict. XIV. Const. Apostolica Constitution d. 26. Junii 1749.

**Das Weihegebet an das heiligste Herz Jesu** in einem Separatabdruck in der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei in deutscher und polnischer Uebersetzung erschienen und zum Partiepreise von 12 Sgr. für das Hundert zu beziehen.

**M a c h w e i s u n g**  
der im Jahre 1875 für das h. Grab in Jerusalem eingekommenen Kollektengelder.

Es haben eingezahlt: Missionspfarrer Schulz aus Bildersweitschen 13 M. 14 Pf., Domkapitular Müller aus der hiesigen Domkirche 25 M. 95 Pf., Pfarrer Dinder aus der hiesigen Pfarrkirche 9 M. 86 Pf., Beneficiat Fedzink aus der hiesigen Hospitalskirche 5 M. 50 Pf., Dekan Kluth aus Tilsit und Robrojen 21 M. 10 Pf., Dekan Wien aus dem Dekanat Marienburg 63 M., Dekan Bader aus dem Dekanat Neuteich 75 M. 50 Pf., Erzpriester Karau aus dem Dekanat Allenstein 115 M. 32 Pf., Erzpriester Conradt aus dem Dekanat Seeburg 110 M. 25 Pf., Erzpriester Aufen aus dem Dekanat Braunsberg 193 M. 17 Pf., Dekan Hoppe aus dem Dekanat Elbing 82 M. 85 Pf., Erzpriester Dr. Pohlmann aus dem Dekanat Heisberg 231 M. 90 Pf., Erzpriester Schwarz aus dem Dekanat Rössel 173 M. 20 Pf., Dekan Harwardt in Christburg aus dem Dekanat Stuhm 81 M. 50 Pf., Erzpriester Stock aus dem Dekanat Wartenburg 126 M. 3 Pf., Erzpriester Hohendorf aus dem Dekanat Mehlsack 274 M. 51 Pf., Erzpriester Feyerstein aus dem Dekanat Gutstadt 180 M. 92 Pf., Sebischoflichen Gnaden 16 M. 30 Pf.; zusammen 1800 M.

Frauenburg, den 7. Mai 1875.

**E r m l ä n d i s c h e B i s t h u m s - K a s s e .**

Kuhn.

**M a c h w e i s u n g**  
der im Jahre 1875 für den St. Josephi-Verein eingekommenen Kollektengelder.

Es haben eingezahlt: Pfarrer Dinder aus der Parochie Frauenburg 8 M. 10 Pf., Pfarrer Erdmann aus Schillgallen 6 M., Dekan Kluth in Tilsit aus Szibben 10 M. 50 Pf., Dekan Wien aus dem Dekanat Marienburg 17 M., Dekan Bader aus dem Dekanat Neuteich 44 M. 60 Pf., Erzpriester Karau aus dem Dekanat Allenstein 107 M. 24 Pf., Erzpriester Conradt aus dem Dekanat Seeburg 46 M. 61 Pf., Erzpriester Aufen aus dem Dekanat Braunsberg 86 M., Dekan Hoppe aus dem Dekanat Elbing 54 M. 70 Pf., Erzpriester Dr. Pohlmann aus dem Dekanat Heisberg 113 M. 4 Pf., Erzpriester Schwarz aus dem Dekanat Rössel 113 M. 20 Pf., Erzpriester Stock aus dem Dekanat Wartenburg 102 M. 10 Pf., Erzpriester Hohendorf aus dem Dekanat Mehlsack 136 M. 75 Pf., Dekan Harwardt aus dem Dekanat Stuhm 61 M. 62 Pf., Erzpriester Feyerstein aus dem Dekanat Gutstadt 104 M. 92 Pf.; zusammen 1011 M. 38 Pf.

Frauenburg, den 7. Mai 1875.

**E r m l ä n d i s c h e B i s t h u m s - K a s s e .**

Kuhn.

### Ad notam.

Ex relatione fide digna compertum est, quosdam ecclesiasticos viros ritus chaldaici in eo esse, ut ex Oriente in Europam transmigrare ibique pecunias colligere velint in bonum Ecclesiarum ejusdem ritus, quibus tamem minimam earundem partem illos cedere jamdudum observatum est. Si igitur tales viros in nostram quoque dioecesim venire contigerit, Parochi caveant oportet, ne honorum titulis et dignitatibus, quas jactant, vel ementitis vestibus, quibus fucum faciunt Orientales illi, se decipi sinant neve petitioibus illorum acquiescant neve in collectione eleemosynarum eos adjuvent, sed statim ad Ordinariatum rem deferant fidelesque opportunis modis instruant.

**Siehe oben S. 62** ist mit Gutheisung des bischöflichen Ermländischen Ordinariates

**Die rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration für das zweite Semester wird hiermit ergebenst in Erinnerung gebracht.**

Berantw. Redacteur u. Verleger Dr. F. Hipler in Braunsberg. Im Buchhandel zu beziehen durch Ed. Peter in Leipzig.  
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. C. Pohl) in Braunsberg.